

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 19. Oktober 1909.....	S. 1163.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Oktober 1909.....	" 1164.
III. Mitteilung des Senats vom 22. Oktober 1909:	
1. Zuwachsteuer.....	" 1166.
2. Anlegung der Straßburgerstraße zwischen Lothringerstraße und Elssasserstraße.....	" 1167.
3. Zusatz zu § 68 der Bauordnung.....	" 1169.
4. Revision der Wegeordnung.....	" 1169.
5. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt.....	" 1170.
6. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Düsternstraße.....	" 1170.
7. Physikalischer Saal für die Schule in der westlichen Vorstadt an der Nordstraße.....	" 1170.
8. Eingabe der Oberkontrollenre der Zollverwaltung.....	" 1170.

Mitteilung des Senats

vom 19. Oktober 1909.

Beleuchtung der Strafanstaltsgebäude.

Nachdem über die Einführung der elektrischen Beleuchtung für die Flure, Treppen, Wirtschafts- und Bureauräume eine Einigung zwischen dem Senat und der Bürgerschaft erzielt ist, nimmt der Senat an, daß die beabsichtigte Maßnahme insoweit zur Ausführung zu bringen ist.

Dem weitergehenden Beschluß der Bürgerschaft vom 29. September 1909 (Verhölgn. S. 1137) vermag der Senat auch nach erneuter Prüfung nicht beizustimmen. Abgesehen von dem bereits in der Senatsmitteilung vom 14. Juli 1909 (Verhölgn. S. 847) hervorgehobenen Gesichtspunkte, daß sich die elektrische Beleuchtung als die anspruchsvollste Beleuchtungsart in den Zellen der Gefangenen nicht empfiehlt, zumal sie dazu dienen würde, auch sonst übertriebenen Ansprüchen der Gefangenen Vorstoß zu leisten, ist noch folgendes hervorzuheben:

Die bisherige Petroleumbeleuchtung hat sich in den Zellen der Gefangenen durchaus bewährt. Sie gibt den Gefangenen die Möglichkeit, bei der Vornahme ihrer Arbeiten den Standort der transportablen Petroleumlampen stets dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend zu verändern. Erhebliche Beschädigungen dieser Lampen sind eine seltene Ausnahme, da sich der Gefangene dadurch selber Gefahren aussetzen würde. Bei der Einführung transportabler elektrischer Lampen ist dagegen auch mit einer wenig zweckmäßigen Behandlung derselben und beträchtlichen Bruchschäden zu rechnen, die den Betrieb wesentlich verteuern würden, da für den Gefangenen die eigene Gefährdung hier in den Hintergrund tritt. Die Anschaffung transportabler elektrischer Lampen ist daher nicht zu empfehlen. Wird hiervon abgesehen, so muß die Leuchtkraft der in der Zelle anzubringenden festen Lampe so groß sein, daß sie dem Lichtbedürfnis des Gefangenen in allen Teilen der Zelle auch bei der Vornahme seiner Arbeiten genügt. Dies würde jedenfalls eine Erhöhung der Stromkosten zur Folge haben. Außerdem ist zu befürchten, daß jenem Erfordernis nicht durchweg entsprochen werden kann. Ist das aber nicht der Fall, so könnte der kostspielige Versuch eventuell dazu führen, für die Zellen doch wieder zur Petroleumbeleuchtung zurückzukehren.

Die Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf die Zellen erhöht ferner nach den Berechnungen des Direktors des Elektrizitätswerkes (Verhölgn. S. 850 u. 851) zwar die Ersparnis gegenüber der Petroleumbeleuchtung um 213 M (1282 M — 1069 M) jährlich, verursacht aber andererseits eine Erhöhung der einmaligen Installationskosten um rund 7700 M, deren Amortisation und Verzinsung den Mehrbetrag der Ersparnis übersteigen würde.